

Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e.V.
Schillerstraße 20, 60313 Frankfurt/Main

Deutsche Bundesbank

per e-mail: *banken-3@bundesbank.de*

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Frau Exekutivdirektorin Sabine Lautenschläger-Peiter

per e-mail: *konsultation-03-09@bafin.de*

Ihr Zeichen

GZ: BA 17-K 3105-2008/0001

Ihre Nachricht vom

16.02.2008

Ort_Datum

Frankfurt/Main, 23.03.2009

Neufassung der MaRisk – Veröffentlichung des ersten Entwurfs –
Konsultation 03/2009

**Sehr geehrte Frau Lautenschläger-Peiter,
sehr geehrte Damen und Herren,**

wir danken Ihnen recht herzlich für die Übersendung des ersten Entwurfs zur Neufassung der MaRisk, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Zunächst einmal teilen wir Ihre Auffassung, dass vor dem Hintergrund der schwellenden globalen Finanzmarktkrise eine grundlegende Überprüfung der nationalen Regelwerke im Bereich des Risikomanagements geboten erscheint. Dies um so mehr, als einem wirksamen Risikomanagement der Institute neben einer allgemeinen systemstabilisierenden Funktion auf der Mikroebene eine wichtige Schutzfunktion gegenüber den Kunden und Marktkontrahenten des jeweiligen Instituts zukommt. Wenn es sich bei den Kunden selber um Institute handelt, welche im Falle des Scheiterns von den bestehenden Sicherungssystemen (Einlagensicherung und Anlegerentschädigung) selbst nicht erfasst würden. Insofern besteht ein höchst vitales Interesse aller Institute an einer marktbreiten Implementierung angemessener und effizienter Systeme zur Messung und Steuerung geschäftsspezifischer Risiken.

Umfänglich begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Klarstellung, dass durch die Überarbeitung die grundsätzliche Ausrichtung der Mindestanforderungen nicht berührt werden sollen. Hier hat sich der bisherige prinzipiengeleitete Ansatz gerade auch vor dem Hintergrund der Heterogenität der hiesigen Institutsstruktur aus unserer Sicht bewährt. Der Regelungsgeber sollte daher auch im Lichte der gegenwärtigen Krise der Versuchung einer all zu präskriptiven Ausgestaltung einzelner Regelungsabschnitte widerstehen und sich weiterhin im Wesentlichen auf die Formulierung verbindlicher Zielvorgaben konzentrieren, deren Erreichung die Institute eigenverantwortlich sicherzustellen haben.

**Bundesverband der Wertpapierfirmen
an den deutschen Börsen e.V.**

Sitz des Verbandes

Fasanenstraße 3
10623 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle

Schillerstraße 20
60313 Frankfurt/Main

Tel.: (069) 92 10 16 91
Fax: (069) 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Vorstand

Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)
Dirk Freitag
Kai Jordan
Dr. Annette Kliffmüller-Frank
Klaus Mathis
Ralf Nachbauer
Herbert Schuster
Frank Ulbricht
Michael Wilhelm

Geschäftsführer

Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar

Dr. Hans Mewes
Herrengraben 31, 20459 Hamburg
Tel.: (040) 36 80 5 - 132
Fax: (040) 36 28 96
h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung

Deutsche Bank PGK Frankfurt
BLZ 500 700 24, **Kto.** 0 18 32 10 00

Dabei – und auch hierauf gehen Sie dankenswerter Weise bereits in Ihrem Anschreiben zu dem vorgelegten Entwurf ein – kann die Frage der Angemessenheit von Risikomessung und –steuerungssystemen und der Organisationsstrukturen und Prozesse in welche diese eingebettet sind, nur unter Berücksichtigung der Institutsgröße und der jeweils spezifischen Geschäftsstruktur sinnvoll beantwortet werden. Da es sich bei den durch den bwf vertretenen Instituten durchwegs um mittelständische oder kleinere Institute handelt, unterstützen wir ausdrücklich die geforderte durchgängige Beachtung des Proportionalitätsgrundsatzes, der seinen Ausdruck in entsprechenden Öffnungsklauseln, regulatorischen Spielräumen und der Beachtung hinreichender Skalierbarkeit der in den MaRisk niedergelegten Anforderungsprofile finden muss.

Sofern aus unserer Sicht zu den einzelnen Regelungspunkten, zu Fragen der Proportionalität oder des Detaillierungsgrads, Klarstellungs- oder Überarbeitungsbedarf besteht, werden wir hierauf im Rahmen der Diskussion einzelner Regelungspunkte an späterer Stelle noch näher eingehen.

Keine Hinweise enthält das Konsultationsschreiben zudem hinsichtlich des geplanten Umsetzungszeitraums. Erläuternd wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Neufassung vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Financial Stability Forums und der CRD Änderungsrichtlinie erfolgt. Hierbei sollten jedoch unbedingt auch die übrigen durch die Finanzmarktkrise angestoßenen und derzeit noch nicht abgeschlossenen internationalen Diskussion um eine Überarbeitung des bestehenden Regulierungsrahmens – etwa der anstehende G20-Finanzgipfel oder die laufende Konsultation des Abschlussberichtes der de Larosière Groupe auf europäischer Ebene – im Auge behalten werden, zumal nicht auszuschließen ist, dass sich hieraus ebenfalls zusätzlicher Anpassungsbedarf der MaRisk ergeben könnte.

Auf jeden Fall sollte aufgrund des mit jeder Neuregelung einhergehenden erheblichen Umsetzungsaufwandes innerhalb der betroffenen Institute, vermieden werden, dass sich aus den unterschiedlichen derzeit laufenden Reformbestrebungen kurzfristig erneuter „Nachbesserungsbedarf“ an einem dann bereits neu gefassten MaRisk Regelwerk ergeben. Vielmehr sollte mit Blick auf die geplante Umsetzungszeit darauf geachtet werden, dass sich aufgrund der augenblicklich geführten internationalen politischen Diskussion ggf. ergebende zusätzliche Anforderungen bereits im laufenden Überarbeitungsverfahren Berücksichtigung finden können.

Dies vorausgeschickt möchten wir zu den vorgeschlagenen Regelungspunkten im Einzelnen folgende Anmerkungen machen:

Zu AT 2.2 Risiken i.V.m. AT 4.3.2 Risikosteuerungs- und –controllingprozesse, Tz 7

Soweit vorgesehen ist, im Rahmen der Risikoidentifikation und –steuerung den sich aus Konzentrationsprozessen ergebenden spezifischen Gefährdungspotentialen zukünftig erhöhte Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, so ist dies dem

Grundsatznach zu begrüßen. Bedenken haben wir demgegenüber dem gewählten Ansatz, Risikokonzentrationen gleichsam als eigenständige Risikoklasse („Konzentrationsrisiken“) zu erfassen. Nach unserem Verständnis handelt es sich bei Risikokonzentrationen indes um keine isoliert zu betrachtende Risikoklasse sondern um Ausprägungen bestimmter Risikoarten, wobei Konzentrationsprozesse einen wichtigen Einfluss im Rahmen der Beurteilung der „Wesentlichkeit“ einer Risikoklasse ausüben. In sofern halten wir die bisherige Formulierung des AT 2.2 Tz 1 S. 1, , wonach sich die Anforderungen des Rundschreibens auf das Management der für das Institut wesentlichen Risiken *sowie damit verbundener Konzentrationsprozesse* beziehen für sachlich zutreffender als die Einführung des Begriffs der „Konzentrationsrisiken“ als eigene Risikoklasse. Eine stärkere Gewichtung der Bedeutung des Managements von Risikokonzentrationen ließe sich zudem bereits durch den Zusatz „**unter besonderer Beachtung der damit verbundenen Risikokonzentrationen**“ erreichen. – Entsprechend wäre AT 2.2 Tz 1 S. 4 Punkt „e“ „Konzentrationsrisiken“ zu streichen.

Der Entwurf sieht unter AT 2.2 Tz 1 S. 2 weiterhin vor, das sich die Geschäftsleitung „Zur Beurteilung der Wesentlichkeit [...] *laufend einen Überblick über alle Risiken ~~das Gesamtrisikoprofil~~ des Instituts zu verschaffen (Gesamtrisikoprofil).*“ - Eine derart umfassende Verpflichtung zum aktiven, quasi „real-time-monitoring“ der Gesamtheit der Risiken – seien sie nun „wesentlich“ oder nicht, erscheint selbst in mittelgroßen Instituten weder praktikabel noch sachgerecht. Die Verpflichtung zur „laufenden“ – also nicht periodische sondern kontinuierlichen Beobachtung sämtlicher Risiken stünde zudem in einem Wertungswiderspruch zu AT 4.3.2, Tz 7, wonach sich „die Geschäftsleitung [...] sich *in angemessenen Abständen* [Hervorhebung diesseits] *über die Risikosituation und die Ergebnisse der Stresstests Szenario-betrachtungen berichten* [Hervorhebung diesseits] *zu lassen [hat].*“ – Wäre umgekehrt die Geschäftsleitung verpflichtet und in der Lage sämtliche Risiken des Instituts fortlaufend zu beobachten, wären die Vorschriften des AT 4.3.2 zur Risikoberichterstattung, schlicht entbehrlich da die hierdurch vermittelte Information für die Geschäftsleitung redundant wäre. Aus den vorbenannten Gründen schlagen wir vor, AT 2.2, Tz 1, S. 2 mit AT 4.3.2, Tz 7 zu harmonisieren und wie folgt abzuändern:

„Zur Beurteilung der Wesentlichkeit [...] **laufend in angemessenen Abständen** einen Überblick über alle Risiken ~~das Gesamtrisikoprofil~~ des Instituts zu verschaffen (Gesamtrisikoprofil).“

Weiterhin sollte AT 2.2 Tz 1 S. 5 „Für Risiken, die als nicht wesentlich eingestuft werden, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen“ ersatzlos gestrichen werden, da ansonsten das Wesentlichkeitskriterium seine Bedeutung zur Abgrenzung der aufsichtsrechtlich relevanten verlore. Nach unserem Verständnis handelt es sich bei nicht wesentlichen Risiken vielmehr um solche Risikoarten, deren Eintreten keinen Nachhaltigen Einfluss auf die Finanzlage bzw. Stabilität des Instituts zur Folge hätte und die deshalb zumindest keiner aufsichtsrechtlichen Aufmerksamkeit bedürfen. Im Gegenteil gehört es zu einem effizienten Risikokonzept, dass die

zum Monitoring und zur Kontrolle der Risiken eingesetzten Ressourcen auf solche Risiken fokussiert werden, von denen ein tatsächliches, vom Ausmaß her signifikantes Gefährdungspotential ausgeht.

AT 4.1 Risikotragfähigkeit

In AT 4.1 Tz 2 S. 1 soll als neue Anforderung normiert werden, dass „das Institut [...] einen internen Prozess zur **Sicherstellung** [Hervorhebung diesseits] der **Risikotragfähigkeit einzurichten** [habe], d.h. Die Risikotragfähigkeit ist **bei im Rahmen** der Festlegung der Strategie (AT 4.2) sowie deren Anpassung zu berücksichtigen.“ Die gewählte Formulierung erscheint dabei schon allein deswegen unglücklich, weil sie suggeriert, die Gefahr des Scheiterns eines Instituts könne mit Hilfe geeigneter Risikomanagementtechniken gleichsam vollständig eliminiert werden. Eine solche Annahme wäre indes schlicht unrealistisch. Der in AT 4.1 Tz 2 S. 1 geforderte „Prozess“ beschreibt zudem im Wesentlichen nichts anderes, als das in AT 4.1 Tz 1 bereits heute geltende Anforderungsprofil, wobei dessen (sachrechtliche) intentionale Ausrichtung „damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist“, durch eine letztendlich nicht erreichbare Zielvorgabe ersetzt wird.

Im Lichte der bisherigen Erfahrungen einer (vorläufigen) Ursachensuche hinsichtlich der auslösenden Faktoren der aktuellen globalen Finanzmarktkrise ist zudem zu konstatieren, dass es eben nicht allein das Fehlen adäquater Risikomanagementtechniken in bestimmten Fällen sondern mindestens in gleichem Maße ein auf quantitativ statistischen Risikosteuerungsverfahren mehr oder minder blind vertrauender „*Beherrschbarkeitsoptimismus*“ war, der nicht unwesentlich zum Eskalieren der Situation beigetragen hat. Vor diesem Hintergrund sollten es aufsichtsrechtliche Vorgaben unbedingt vermeiden, den Eindruck zu erwecken, man müsse nur entsprechend harte Auflagen erlassen, damit das Auftreten zukünftiger Krisenszenarien – mögen sie nun das einzelne Institut oder den Finanzmarkt als solchen betreffen – verhindert werden können.

Demgegenüber erscheint es in der Tat geboten, dem Aspekt der Risikotragfähigkeit im Rahmen der Strategieentwicklung ein größeres Gewicht zu verleihen. Dies könnte z.B. dadurch erreicht werden, dass der bisherige AT 4.1 Tz 2 S. 1 wie folgt abgeändert wird:

„Die **em Aspekt der Risikotragfähigkeit ist im Rahmen der Festlegung der Strategie (AT 4.2) sowie bei deren Anpassung zu berücksichtigen ein vorrangiger Stellenwert einzuräumen.**“

Bereits heute haben Institute im Rahmen der Umsetzung des AT 4.1 Tz 3 S. 2 „*nachvollziehbar zu begründen*“ sofern für das Institut wesentliche Risiken nicht in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen werden. Die Möglichkeit der Nicht-einbeziehung soll nunmehr weiter auf solche Risiken eingeschränkt werden, deren „*Risiko nicht sinnvoll durch zusätzliches Deckungskapital begrenzt werden kann*“.

Leider fehlt hierzu ein entsprechender Begründungs-/Erläuterungstext, worauf diese Neuregelung – abgesehen von der offensichtlichen Intention den Anwendungsbereich der in AT 4.1 Tz 3 normierten Öffnungsklausel zukünftig einzuschränken – abzielen soll. Zumindest in soweit, als es sich bei den MaRisk im Wesentlichen um eine nationale Umsetzung der „Säule 2“ der überarbeiteten Eigenkapitalvorschriften des Baseler Ausschusses („Basel II“) handelt, verstehen sich die Vorschriften als Ergänzung der Solvabilitätsvorschriften der „Säule 1“, welche sich – zumindest nach dem der Regelung zugrundeliegenden aufsichtsrechtlichen Paradigma – durchgängig auf Risiken beziehen, die durch Deckungskapital („Kapitaladäquanz“) steuerbar sind. In sofern wäre eine Erläuterung hilfreich, welche – aufsichtsrechtlich relevanten - Risiken dann zukünftig überhaupt noch im Rahmen der Öffnungsklausel des AT 4.1 Tz 3 Berücksichtigung finden können. Die an dieser Stelle angeführten „Liquiditätsrisiken“ erscheinen uns hier zumindest ein wenig geeignetes Beispiel zu sein, da außer Frage stehen dürfte, dass Rekapitalisierungsmaßnahmen durchaus geeignet sind das Risiko einer drohenden Liquiditätskrise zu verringern.

Durchaus sinnvoll erscheint indes die mit unter AT 4.1 (neue) Tz 4 geplante Regelung, für nicht in geeigneter Weise quantifizierbare Risiken zukünftig einen „*plausibel hergeleiteten pauschalen Risikobetrag festzulegen*“. Da sich das Risikodeckungspotential, im Rahmen dessen derartig pauschalierte Risikobeträge zu berücksichtigen wären jedoch gemäß AT 4.1 Tz 1 regelmäßig nur auf die „*wesentlichen Risiken des Instituts*“ beziehen, schlagen wir vor, AT 4.1 (neue) Tz 4 klarstellend wie folgt zu ergänzen:

*„Verfügt ein Institut über keine geeigneten Verfahren zur Quantifizierung einzelner **aus Sicht des Instituts wesentlicher** Risiken, so hat es für diese einen plausibel hergeleiteten pauschalen Risikobetrag festzulegen.“*

AT 4.2 Strategien

Gemäß AT 4.2 Tz 2 soll zukünftig *„Der Begrenzung von Risikokonzentrationen ist im Rahmen Bei der Festlegung der Risikostrategie ist Konzentrationen, die sich aus der Segmentierung der Geschäftsstrategie ergeben, angemessen Rechnung zu tragen.“*

Auch hier ist nicht auf Anhieb ersichtlich, auf was die Neuregelung gegenüber der verständlichen und plausiblen bisherigen Vorschrift abzielt, bzw. welche Verbesserungen im Hinblick auf die Risikostrategie eines Instituts sich der Regelungsgeber hiervon verspricht. Unklar ist insbesondere, wie sich aus einer „*Segmentierung der Geschäftsstrategie*“ für sich genommen (zusätzliche) Risikokonzentrationen ergeben sollen. Sollte die Formulierung darauf abzielen, dass durch das Aufstellen einzelner Teilstrategien die Aggregation von Einzelrisiken auf Institutsebene möglicher Weise erschwert würde, so handelt es sich hierbei jedenfalls ggf. um eine Mess- und kein Entstehungsproblem. Die Formulierung „*Konzentrationen, die sich aus der Segmentierung der Geschäftsstrategie ergeben* [Hervorhebung diesseits]“, wäre in sofern missverständlich. In jedem Fall bitten wir an dieser Stelle zunächst um Klarstellung des Gemeinten.

AT 4.3.2 Risikosteuerungs- und –controllingprozesse

Eine wichtige Neuerung des vorgelegten Entwurfs stellen gegenüber der bisherigen Regelung sehr viel detaillierteren Vorgaben des AT 4.3.2 Tz 3 bis 6 zu sog. „Stresstests“ dar, deren regelmäßige Durchführung zukünftig allgemeinverbindlich vorgeschrieben werden soll. Im Anschreiben zur Konsultation wird hierbei auf die Empfehlungen des Financial Stability Forums vom 07.04.2008, Dokumente des Baseler Ausschusses, sowie hinsichtlich der Terminologie auf das bereits vom 14.12.2006 datierende CEBS-Dokument „*technical aspects of stress testing under the supervisory review process – CP12*“ Bezug genommen. Auch wenn es hierbei „unter inhaltlichen Gesichtspunkten [...] in erster Linie um eine Schärfung der Konturen bereits bestehender Anforderungen [gehen soll]“ und die benannten Stresstests „angemessen“ sein sollen, so steht doch zu befürchten, dass allein aufgrund des in den letzten Jahren in der Praxis verfestigten Begriffsverständnis ein *de facto* Anforderungsprofil geschaffen würde, welches von kleineren und mittleren Instituten weder zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen umgesetzt werden könnte noch deren tatsächlicher Risikostruktur angemessen Rechnung tragen würde. Zudem würde mit dem Detaillierungsgrad der Vorschrift das bisherige Grundprinzip der MaRisk einer weitestgehenden Methodenfreiheit bei der Umsetzung aufsichtsrechtlicher Zielvorgaben aufgegeben.

Es sei daher in Erinnerung gerufen, dass die kontextbezogene Verwendung des Wortes „Stresstest“ – ähnlich wie der des „internen Modells“ – der Diskussion des Baseler Ausschusses über eine angemessene Methodik im Risikomanagement international tätiger (Groß)banken entstammt. Sowohl „Stresstests“ als auch „interne Modelle“ bezeichnen in diesem Kontext aufwendige computergestützte mathematische Verfahren, die versuchen unter Berücksichtigung zahlreicher exogener wie endogener Variablen mögliche Auswirkungen von möglichen Umweltbedingungen („*states of the world*“) modellhaft abzubilden. Es dürfte außer Frage stehen, dass das verbindliche Vorschreiben derartiger Verfahren – ähnlich wie die Implementierung sog. „interner Modelle“ (im aufsichtsrechtlichen Sinn) für eine Vielzahl von Instituten schlicht unangemessen wäre und auch aus Sicht der Aufsichtsbehörden keinen zusätzlichen Nutzen bringen würde.

Aufgrund der beschriebenen Deutungsproblematik des Begriffs „Stresstest“, der sich inzwischen zu einem „*terminus technicus*“ entwickelt hat, regen wir zur Sicherstellung der Proportionalität des Anforderungsprofils an, zumindest die allgemeine Definition der Überprüfung der „Verlustanfälligkeit bezüglich möglicher außergewöhnlicher Ereignisse“ aus dem Erläuterungsteil in die Vorschrift selber zu übernehmen und das Kriterium der Angemessenheit von Stresstests (im technischen Sinne) weiter zu Konkretisieren. Hierzu wird folgende Formulierung für den AT 4.3.2 Tz 2 vorgeschlagen:

*„Für die im Rahmen der Risikotragfähigkeit berücksichtigten Risiken sind regelmäßig angemessene Szenariobetrachtungen anzustellen, **in deren Rahmen insbesondere auch die Verlustanfälligkeit bezüglich außergewöhnlicher Ereignisse überprüft wird.** Es **in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Ge-***

schäftsaktivitäten, sind hierzu regelmäßig angemessene, derartige Ereignisse modellierende, Stresstests für die wesentlichen Risiken durchzuführen.“

Entsprechend wäre Satz 1 im Begründungstext zu streichen; es hieße dann:

„Stresstests

~~Der Ausdruck Stresstest wird im Folgenden als Oberbegriff für die unterschiedlichen Methoden gebraucht, mit denen die Institute ihre Verlustanfälligkeit bezüglich möglicher außergewöhnlicher Ereignisse überprüfen. Dies beinhaltet z.B. ...“~~

Eine Klarstellung wie oben vorgeschlagen, erscheint im Übrigen auch deshalb angebracht, weil sich nicht alle Risiken in gleicher Weise quantifizieren lassen (vgl. AT 4.1 Tz 4) und damit Stresstests - im Sinne modellierender quantitativer Verfahren – gar nicht oder nur begrenzt zugänglich sind.

AT 5 Organisationsrichtlinien i.V.m. AT 7.1 Personal

Hier ist vorgesehen, unter AT 5 Tz 3 einen neuen Punkt f „Grundsätze zu den Vergütungssystemen“ einzuführen. Hintergrund hierzu bilden dem Anschreiben zur Konsultation zufolge u.a. die vom IIF vorgeschlagenen Prinzipien; auch FSF hat sich in seinen Empfehlungen vom April 2008 zu dieser Thematik geäußert.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung derartiger Grundsätze enthält AT 7.1 Tz 4 sodann konkrete Vorgaben, deren Detaillierungsgrad – ähnlich wie zuvor im Falle der Stresstests - aus unserer Sicht mit dem bisherigen prinzipienbasierten Grundansatz nur schwer vereinbar sind. Trotz vergleichsweise ausführlichen Erklärungstexten zu den geplanten neuen Vorschriften zu den Anreiz- und Vergütungssystemen, erscheinen diese zudem Stellenweise inkonsistent. So stellt sich beispielsweise die Frage, wie Vergütungssysteme konkret ausgestaltet werden können, so dass einerseits sichergestellt ist, das „Mitarbeiter mit variablen Vergütungsbestandteilen an negativen Entwicklungen der von ihnen initiierten Geschäfte beteiligt werden“ und andererseits sichergestellt ist, „dass sich der variable Teil der Vergütung am langfristigen Erfolg des Instituts orientiert“.

Gar keine Hinweise finden sich zu der sich unmittelbar aufdrängenden Frage, wie die Institute bei der Umsetzung der geplanten Regelungen im Falle auftretender Konflikte mit gesellschafts- und/oder arbeitsrechtlichen Vorschriften, v.a. aber auch mit Blick auf bestehende arbeitsrechtliche Vereinbarungen umgehen sollen. Schon allein aufgrund des skizzierten erheblichen Konfliktpotentials mit anderen Rechtsbereichen, sollten sich die Vorgaben zu den Anreiz- und Vergütungssystemen sich auf einzelne klar formulierte Prinzipien beschränken. Wir schlagen daher vor, AT 7.1 Tz 4 wie folgt zu fassen

„Die Anreiz- und Vergütungssysteme sind in Übereinstimmung mit den in der Strategie niedergelegten Zielen so auszugestalten, dass schädliche Anreize, etwa zum eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken, vermieden werden. Bei den variablen Vergütungsbestandteilen der Mitarbeiter ist darauf zu achten, dass sich diese in erster Linie am längerfristigen Erfolg des Instituts orientieren.“

BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft

Die neu eingefügte Vorschrift des BTO 1.2 Tz 4 (neu) adressiert das Problem der Zuverlässigkeit externer Bonitätsschätzungen bzw. Ratings. Dies erscheint angesichts der Erkenntnis, dass sich die Validität externer Ratings sich im Zuge der globalen Finanzkrise - zumindest in bestimmten Marktbereichen - als fragwürdig erwiesen und damit zu einer Verschärfung der Krise beigetragen hat, vom Ansatz her richtig. Die hierzu vorgeschlagene Formulierung, wonach *„die Verwendung externer Bonitätseinschätzungen [...] das Institut nicht von seiner Verpflichtung [enthebt], sich ein eigenes Urteil über das Adressenausfallrisiko zu bilden“* halten wir indes für zumindest nicht in jedem Fall praktikabel.

Ein besonders augenfälliges Beispiel stellen beispielsweise die *„OECD-Länder-Ratings“* dar, deren Aussage wesentlicher Bestandteil einer Kreditentscheidung sein kann. Es wäre nicht nur realitätsfremd, sondern dem Institut in vielen Fällen schlicht nicht zuzumuten, zur Validierung der Ratingaussagen entsprechende eigene Länderstudien durchzuführen. Hier bedarf es insofern zumindest einer Klarstellung im Erläuterungstext, was unter dem *„eigenen Urteil über das Adressenausfallrisiko“* im Rahmen der Verwendung externer Bonitätseinschätzungen konkret zu verstehen ist.

Alternativ hierzu schlagen wir vor, BTO 1.2 Tz 4 (neu) wie folgt zu fassen:

„Bei der Verwendung externer Bonitätseinschätzungen hat das Institut den Datenlieferanten sorgfältig auszusuchen und die Möglichkeit des Auftretens von Fehleinschätzungen (z.B. sog. „estimation risks“) im Rahmen der Kreditentscheidung angemessen zu berücksichtigen.“

BTO 2.2.2 Abwicklung und Kontrolle

Entsprechend des Erläuterungstextes zu BTO 2.2.2 Tz 2 sollen die Institute, sofern im Rahmen von Auslandsgeschäften entsprechende Gegenbestätigungen nicht eingeholt werden können, zukünftig verpflichtet werden, Existenz und Inhalt des Geschäfts durch Alternativverfahren zu verifizieren, die *„in dem üblichen Bestätigungs- und Gegenbestätigungsverfahren vergleichbares Sicherheitsniveau erreichen.“*

Hierzu ist zunächst auszuführen, dass die Institute ein höchst vitales Eigeninteresse daran haben die Existenz und den Inhalt von Geschäften möglichst zeitnah zu verifizieren. Dies ist im Auslandsgeschäft aufgrund unterschiedlicher technischer Systeme und Schnittstellen, Zeitverschiebungen und andere Gründe jedoch nicht in jedem Fall möglich. So wünschenswert die weitere Verbesserung der Kommunikationseffizienz im „Cross-Border“-Bereich auch sein mag, so wäre es falsch, die Beseitigung der noch bestehenden Ineffizienzen, allein den einzelnen Instituten abzuverlangen. Hierzu bedürfte vielmehr auch eines international koordinierten Vorgehens. Zudem ist zu konstatieren, dass in diesem Bereich in den letzten Jahre auch ohne entsprechende aufsichtsrechtliche Vorgaben durch

die Zunahme der elektronischen Kommunikation und die Standardisierung von Nachrichtenformaten bereits erhebliche Fortschritte erzielt werden konnten.

Aus den genannten Gründen plädieren wir dafür, die bisherige Regelung beizubehalten, wonach „*Gegenbestätigungen bei Auslandsgeschäften [...] nur insoweit einzuholen [sind], wie es nach internationalen Usancen üblich ist.*“

Sollte dies nicht möglich sein, so bitten wir die vorgeschlagene Neuregelung wie folgt anzupassen:

„*Wenn Gegenbestätigungen nicht eingeholt werden können, hat das Institut auf andere Weise **sich darum zu bemühen**, Existenz und Inhalt des Geschäftes **auf andere Weise** zu verifizieren. Diese Alternativverfahren müssen **darauf angelegt sein**, ein dem üblichen Bestätigungs- und Gegenbestätigungsverfahren vergleichbares Sicherheitsniveau **zu** erreichen.*“

BTR 3 Liquiditätsrisiken

Ein Institut hat bereits bisher gemäß BTR 3 Tz 1 „*sicherzustellen, dass es seine Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen kann.*“ Insofern bedarf es zumindest einer erläuternden Klarstellung, was unter der in BTR 3 Tz 2 nunmehr geforderten Festlegung einer „*Risikotoleranz*“ hinsichtlich der Liquiditätsrisiken zu verstehen ist.

Der Hinweis in BTR 3 Tz 6, wonach „*In Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten [...] bei der Kalkulation von Produkten und der Steuerung der Geschäftsaktivitäten auch Liquiditätskosten zu berücksichtigen [sind]*“, ist sachlich zutreffend, bezieht sich jedoch nur in sofern auf die Risiko- steuerung und damit den Anwendungsbereich der MaRisk, als eine funktionierende Kostenrechnung die Voraussetzung für einen profitablen Geschäftsbetrieb darstellt. Hierunter fallen auch die angesprochenen Liquiditätskosten, jedoch auch sämtliche Arten von Risikokosten, die sich aus den im Rahmen der MaRisk adressierten Risikoarten ergeben. Konsequenter Weise müsste man demnach jeweils darauf hinweisen, dass die jeweiligen Risikokosten in der Produktkalkulation zu berücksichtigen sind. Da dies jedoch die MaRisk lediglich unnötig aufblähen würde, schlagen wir vor, BTR 3 Tz 6 im Sinne einer einheitlichen Regelungstiefe zu streichen.

Da sich die geplanten, in AT 4.3.2 Tz 2 normierten Vorgaben für Stresstests auf sämtliche die Risikotragfähigkeit des Instituts betreffende Risiken beziehen, erscheint eine allein auf Liquiditätsrisiken abzielende Vorgabe zur Durchführung angemessener Stresstests wie sie in BTR 3 Tz 7 vorgesehen ist redundant und sollte gestrichen werden. Ggf. könnte der hierzu vorgesehene Erläuterungstext ergänzend unter AT 4.3.2 Tz 2 mit aufgenommen werden. Sollte der Regelungsgeber der hier vorgetragenen Argumentation nicht folgen wollen und eine gesonderte Vorschrift für Liquiditätsrisikobezogene Stresstest beibehalten wollen, so sollte zumindest auch hier das Angemessenheitskriterium eine entsprechende

Konkretisierung erfahren. Sofern eine Streichung des BTR 3 Tz 7 nicht möglich erscheint, sollte BTR 3 Tz 7 S. 1 wie folgt ergänzt werden:

„In Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten sind für Liquiditätsrisiken ~~sind~~ regelmäßig angemessene Stresstests durchzuführen.“

Bei den unter BTR 3 Tz 9 behandelten Aspekten handelt es sich im Grunde um Erläuterungen zu BTR 3 Tz 8 (Notfallplan für Liquiditätsrisiken); hier schlagen wir eine entsprechende redaktionelle Anpassung vor.

Die nunmehr unter BTR 3 Tz 10 geplante dezidierte Vorschrift zur Berichterstattung über Liquiditätsrisiken konterkariert, ähnlich wie die geplanten Vorgaben zu den liquiditätsrisikobezogenen Stresstests (BTR 3 Tz 7) die bisherige Systematik der MaRisk, wonach allgemeine, die Risikosteuerung und das Risikocontrolling betreffende Vorgaben unabhängig von den jeweiligen Risikoarten behandelt werden sollen. Insoweit stellt der geplante BTR 3 Tz 10 wiederum einen, im Grunde redundanten, Spezialfall des AT 4.3.2 Tz 7 (Risikoberichterstattung) dar und sollte mit Blick auf eine stringente Systematik der Gesamtvorschrift ebenfalls gestrichen werden.

BTR 5 Konzentrationsrisiken

Wie bereits eingangs dargestellt, halten wir die Behandlung von Risikokonzentrationen als vermeintlich eigene Risikoart für verfehlt. Damit soll jedoch nicht die hohe Bedeutung von Risikokonzentrationen im Rahmen des Risikomanagement- und -controllingprozesses in Abrede gestellt werden. In diesem Sinne wäre bspw. die unter BTR 5 Tz 1 diskutierten Problematik beispielsweise in den Bereich der Adressenausfallrisiken zu integrieren und die unter BTR 5 Tz 2 geplanten Vorgaben in den Bereich der Steuerung operationaler Risiken zu integrieren.

Einer klarstellenden Konkretisierung bedarf zudem der geplante BTR 5 Tz 3, wonach *„bei der Beurteilung von Konzentrationsrisiken [...] auf quantitative und insbesondere auch qualitative Verfahren abzustellen [ist].“* Dies schon allein deswegen, weil es sich bei dem im Rahmen des Risikomanagements betrachteten statistischen Konzentrationsbegriff dem Grunde nach um einen, grundsätzlich messbaren und damit quantitativen Verfahren zugänglichen Sachverhalt handelt. Zudem erscheint es auch an dieser Stelle zwingend erforderlich darauf hinzuweisen, dass die Auswahl der anzuwendenden Verfahren in Abhängigkeit von der tatsächlichen Risikostruktur des Instituts zu erfolgen hat. BTR 5 Tz 3 wäre entsprechend anzupassen:

„Bei der Beurteilung von Konzentrationsrisiken ist in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten auf quantitative und insbesondere auch qualitative Verfahren abzustellen.“

Vor dem Hintergrund des prinzipienbasierten Ansatzes der MaRisk und der im Sinne der prinzipiellen Eigenverantwortung der Institute bei der Umsetzung der

Vorgaben, erscheint die in BTR 5 Tz 5 vorgesehene starre Intervallvorgabe wiederum als Systembruch gegenüber den allgemeinen Vorschriften des AT 4.3.2 Tz 7, wonach sich die Geschäftsleitung „in angemessenen Abständen über die Risikosituation“ berichten zu lassen hat. Ob die für die einzelnen Risikoarten institutsintern festgelegten Berichtsintervalle tatsächlich angemessen sind, sollte dementsprechend Gegenstand des „Supervisory Review“-Prozesses sein und nicht für eine einzelne Risikoart im Rahmen der MaRisk vorgegeben werden. Dementsprechend schlagen wir vor, BTR 5 Tz 5 zu streichen und ggf. einen Hinweis zu der Berichterstattung über Risikokonzentrationen in den Erläuterungsteil des AT 4.3.2 Tz 7 mit aufzunehmen.

Sollte der Regelungsgeber indes am bisherigen Entwurf festhalten wollen, so wäre zumindest im Erläuterungsteil des BTR 5 Tz 5, analog zur Erläuterung des AT 4.3.2 Tz 7 der Hinweis aufzunehmen:

„Soweit sich im Hinblick auf Sachverhalte in vorangegangenen Berichterstattungen keine relevanten Änderungen ergeben haben, kann im Rahmen der aktuellen Berichterstattung auf diese Informationen verwiesen werden.“

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Petiten im Zuge der weiteren Umsetzung des Novellierungsvorhabens der MaRisk Berücksichtigung finden würden. Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf der Homepage der BaFin sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Sterzenbach
Geschäftsführer

Dr. Jürgen Mayser
Leiter der Arbeitsgruppe
MaRisk im bwf